

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Auftragserteilung

- 1.1** AMK kauft nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt sie der Lieferant auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass AMK Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Insbesondere ist das Schweigen von AMK auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Die Lieferung des Lieferanten gilt unabhängig von dem Inhalt der Auftragsbestätigung als unwiderlegliches Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.2** Maßgebend für die jeweilige Einzelbestellung durch AMK ist der schriftliche Auftrag (einschließlich Aufträge, die per E-Mail erteilt werden); mündlich erteilte Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von AMK wirksam. Einzelbestellungen und Bestätigungen von AMK bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Unterschrift. Jeder Auftrag ist AMK innerhalb von drei Arbeitstagen unter Angabe unserer Bestelldaten zu bestätigen und auf Abweichungen gegenüber dieser Bestellung ist ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, so ist AMK an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 1.3** Für Lieferabrufe aus bestehenden Verträgen verzichtet AMK auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten. Wird einem Lieferabruf von AMK nicht innerhalb von drei Arbeitstagen widersprochen, gilt dieser als akzeptiert.
- 1.4** AMK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat diese Änderungen im Rahmen des AMK Änderungsmanagementprozesses zu unterstützen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 1.5** Der Lieferant verpflichtet sich, AMK im Rahmen seiner permanenten Optimierungsprozesse Produkt- und Prozessverbesserungen vorzustellen.

2. Liefertermine

- 2.1** Die in den Bestellungen von AMK angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich.
- 2.2** Voraussehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant an AMK unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich melden. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 2.3** Im Falle des Lieferverzugs ist AMK berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Werts der betreffenden Lieferung für jeden Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5% des Werts der betreffenden Lieferung. AMK ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Verkäufer erklärt wird. AMK ist berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

3. Versand und Transportgefahr

- 3.1** Die Lieferungen müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, fracht-, gebühren- und verpackungsfrei an AMK erfolgen. AMK behält sich vor, eine bestimmte Versandart zu wählen, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen.
- 3.2** Grundsätzlich hat die Serienanlieferung in geeigneten Mehrwegverpackungen zu erfolgen. Die Verwendung von Einwegverpackungen ist nur nach Rücksprache mit dem AMK Logistikbereich zulässig.
- 3.3** Mehrkosten für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Lieferant. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant. Für Transport- und andere Versicherungen leistet AMK nur dann Vergütung, wenn er sie ausdrücklich vorgeschrieben hat.
- 3.4** Jeder Lieferung sind die Sendungsdokumente gemäß Vereinbarung mit dem AMK Logistikbereich beizulegen.
- 3.5** Im Falle von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich AMK vor, folgende Kosten pauschal geltend zu machen, es sei denn, der Lieferant hat die Mehr- oder Minderlieferungen nicht zu vertreten:
- Euro 60,00 für die Untersuchung der Lieferung,
 - Euro 30,00 pro Tag für die Lagerung zu viel gelieferter Teile.

AMK behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Die pauschale Ersatzpflicht des Lieferanten besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren Schadens bei AMK nachweist.

4. Preise, Zahlungen

- 4.1** Der Lieferant wird AMK einen Cost Breakdown gemäß den Vorgaben des AMK Anfrageprozesses und den darin vorgesehenen Fristen zur Verfügung stellen. Darin sind die Transport- und Verpackungskosten separat auszuweisen.
- 4.2** Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden von AMK auch bei Sukzessivlieferungsverträgen nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.
- 4.3** Zahlungen erfolgen **innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung netto.**
- 4.4** Die Zahlungsfrist beginnt jeweils mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 4.5** Nimmt AMK verfrühte Lieferungen an, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.6** Bei Mängelrügen ist AMK berechtigt, die Bezahlung der Rechnung bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen.
- 4.7** AMK erkennt durch die Zahlung der Rechnung nicht automatisch die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß an.
- 4.8** Von AMK geleistete Anzahlungen sind durch selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft durch den Lieferanten abzusichern.

5. Qualität

- 5.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von AMK genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, den einschlägigen Normen sowie sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.
- 5.2** Der Lieferant hat die Qualität seiner Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und AMK auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.
- 5.3** Der Lieferant hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen AMK zur Verfügung.
- 5.4** Der Lieferant erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Audits durch AMK und/oder dessen Kunden.
- 5.5** Der Lieferant übermittelt AMK einen Satz der zu liefernden Teile zwecks Erstbemusterung vor Aufnahme der Serienbelieferung. Ergibt sich bei Untersuchung der Musterteile durch AMK eine Abweichung von der vereinbarten Qualität, so dass eine erneute Erstbemusterung vor Aufnahme der Serienlieferung erfolgen muss, so ersetzt der Lieferant AMK den hierfür anfallenden Mehraufwand pauschal mit Euro 120,00, es sei denn, der Lieferant hat die Qualitätsabweichung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die pauschale Ersatzpflicht des Lieferanten besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren tatsächlichen Schadens bei AMK nachweist.

6. Rügefrist, Gewährleistung

- 6.1** Soweit die Lieferungen mangelhaft sind, hat AMK alle vertraglichen und gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, die durch den Lieferanten in keiner Weise beschränkt werden dürfen.
- 6.2** In dringenden Fällen kann AMK nach Abstimmung mit dem Lieferanten das Aussortieren und die Nachbearbeitung selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Alle daraus entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.3** Werden mangelhafte Gegenstände geliefert, erhält der Lieferant die Gelegenheit, die mangelhaften Gegenstände auszusortieren und nach der Wahl von AMK nachzubearbeiten oder zu ersetzen. Wenn der Lieferant das Aussortieren, Nachbearbeiten bzw. eine Ersatzlieferung nicht unverzüglich vornimmt, hat AMK das Recht, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und nach eigener Wahl Nacherfüllung und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.4** Falls der Lieferant die Nacherfüllung innerhalb der von AMK gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durchführt und/oder in dringenden Fällen kann AMK die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Lieferanten selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. AMK wird den Lieferanten vor Durchführung entsprechend informieren.
- 6.5** Werden die gleichen Gegenstände wiederholt in mangelhaftem Zustand geliefert, hat AMK das Recht, weitere – noch nicht gelieferte Gegenstände – abzulehnen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus hat AMK das Recht, den jeweiligen Vertrag über die Lieferungen und Leistungen fristlos zu kündigen.
- 6.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind, und beginnt ab Eingang der Lieferung. Die Verjährungsfrist wird auch durch die schriftliche Mängelrüge von AMK gehemmt, bis Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB endgültig verweigert worden oder gescheitert sind.

- 6.7** AMK ist lediglich verpflichtet, die Gegenstände auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.8** Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, welche die Kontrolle beim Wareneingang von AMK ermittelt. Falschliefungen werden in keinem Fall akzeptiert.
- 6.9** Soweit AMK Pläne, Zeichnungen, Material oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Lieferant innerhalb angemessener Frist von maximal drei Arbeitstagen keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistetungspflichtig.
- 6.10** Unbeschadet der übrigen Rechte von AMK ist der Lieferant im Gewährleistungsfall verpflichtet, AMK den mit der Untersuchung und Abwicklung des Reklamationsfalls verbundenen Mehraufwand pauschal in Höhe von Euro 120,00 pro Reklamationsfall zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Mangelhaftigkeit des Gegenstands nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines deutlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die pauschale Ersatzpflicht des Lieferanten besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren tatsächlichen Schadens bei AMK nachweist.

7. Formen und Werkzeuge, Software

- 7.1** Werden für den Auftrag vom Lieferanten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder ähnliche Hilfsmittel (nachfolgend „Werkzeuge“) gefertigt, so gehen diese nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch AMK in das Eigentum von AMK über und werden vom Lieferanten kostenlos und sachgemäß für AMK verwahrt. Im Eigentum von AMK stehende Werkzeuge sind vom Lieferanten als solche sichtbar zu kennzeichnen. Zum Nachweis der Kennzeichnung hat der Lieferant unaufgefordert in angemessener Frist von maximal drei Arbeitstagen eine Bilddokumentation an AMK zu übermitteln.
- 7.2** Ohne schriftliche Zustimmung von AMK dürfen die Werkzeuge nicht verschrottet werden.
- 7.3** Werkzeuge sowie die damit hergestellten Gegenstände dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AMK weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und AMK auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Diese Pflichten gelten mit Ausnahme der Herausgabepflicht auch, soweit die Werkzeuge ausnahmsweise im Eigentum des Lieferanten verbleiben sollen.
- 7.4** Gehören zum Leistungsumfang des Lieferanten Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentation, Nutzerhandbücher, Auslegungsdaten, Berechnungsmodelle etc. an AMK zu übergeben. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AMK für Dritte verwendet werden.
- 7.5** AMK behält sich alle Rechte an diesen Unterlagen vor. Der Lieferant stellt AMK alle für eine Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten notwendigen Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung.

7.6 Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

7.7 Bei Verletzung der unter 7.2 und 7.3 geregelten Pflichten hat der Lieferant eine angemessene Vertragsstrafe an AMK zu bezahlen, deren Höhe von AMK im Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

8. Nachwirkende Lieferpflicht

8.1 Der Lieferant ist für die Dauer von 20 Jahren ab Beendigung des Serienlieferverhältnisses auf Verlangen von AMK verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, wird der Lieferant die für die Herstellung des Gegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern.

8.2 Die in 8.1 genannte Frist von 20 Jahren beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem AMK den Lieferanten schriftlich aus der Serienlieferverpflichtung entlässt. Die Entlassung des Lieferanten aus der Serienlieferverpflichtung gilt spätestens einen Monat nach Ablauf des letztgültigen (unverbindlichen) Lieferplans von AMK als erteilt.

8.3 Unterlieferanten sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten.

9. Produkthaftung

Wird AMK aus Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant AMK gegenüber insoweit ein und stellt AMK von den Ansprüchen Dritter frei, wie er gegenüber den Dritten selbst haften würde. Dies schließt insbesondere die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion ein.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Als Umstand höherer Gewalt sind insbesondere auch Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften oder behördliche Maßnahmen, welche die vertragsgemäße Verwendung der Gegenstände einschränken, anzusehen. Soweit diese Einschränkungen nicht nur vorübergehend sind, ist AMK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken entsprechend.

11.3 Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden Rechte und Pflichten, auch für Wechsel- und Scheckansprüche, ist der Sitz von AMK in 73230 Kirchheim/Teck.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie über seine Gültigkeit ist Stuttgart. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.